



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>18. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 21. Dezember 2007</b>	<b>Nummer 28</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
14.11.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ .....	494
30.11.2007	Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung .....	495
3.12.2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg .....	496
3.12.2007	Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen für das Land mit Ausnahme der mittelbaren Landesverwaltung und im kommunalen Bereich (Stellenobergrenzenverordnung – StogV) .....	496

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“**

Vom 14. November 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ vom 17. Oktober 1997 (GVBl. II S. 826), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. 2007 II S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „75 457 Hektar“ durch die Angabe „75 456 Hektar“ ersetzt.

2. Die topografische Karte mit dem Titel „Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen‘“ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 11, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Siegelverwahrerin am 23. Oktober 1997 unterschrieben worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming –

Belziger Landschaftswiesen““ im Maßstab 1 : 25 000, Blattnummer 11, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 5.11.2007 unterschrieben worden ist.

3. Die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen““, Blattnummern:

3a, Gemarkung Belzig, Flur 3 (Teil 1 von 2), Maßstab 1 : 1 500,  
3b, Gemarkung Belzig, Flur 3 (Teil 2 von 2), Maßstab 1 : 1 500,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 5.11.2007 unterschrieben worden sind, werden hinzugefügt.

4. Die Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In der Zeile Blatt Nr. 11 wird in der Spalte **Unterzeichnung** die Angabe „unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 9 des MUNR, am 23.10.1997“ durch die Angabe „unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5.11.2007“ ersetzt.

- b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Nach Blatt Nr. 2 werden folgende Nummern 3a und 3b mit den dazugehörigen Angaben angefügt:

„ 3a	Belzig	3 (Teil 1 von 2)	1 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5.11.2007
3b	Belzig	3 (Teil 2 von 2)	1 500	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 5.11.2007

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

## **Bekanntmachung der Neufassung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung**

Vom 30. November 2007

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 12. Oktober 2007 (GVBl. II S. 455) wird nachstehend der Wortlaut der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der ab dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 98),
2. die am 20. August 2004 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Juli 2004 (GVBl. II S. 611),
3. die nach ihrem Artikel 3 am 1. Januar 2008 in Kraft tretende Verordnung vom 12. Oktober 2007 (GVBl. II S. 455).

Die Rechtsverordnung wurde erlassen auf Grund

- zu 1. des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 25. April 1991 (GVBl. S. 148) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 2. des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 3. des § 9 Abs. 2 und 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

Potsdam, den 30. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

### **Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZV)**

#### § 1

(1) Zuständige Behörden nach dem Tierschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung eine abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die oberste Landesbehörde kann den nach Absatz 1 zuständigen Behörden allgemeine Weisungen erteilen um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Ferner können besondere Weisungen erteilt werden, wenn das Verhalten der zuständigen Behörde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ungeeignet erscheint oder wenn überörtliche Interessen gefährdet sind.

#### § 2

(1) Für die Aufgaben an den Grenzkontrollstellen nach dem Tierschutzgesetz und nach den auf Grund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zuständig. Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Ein-, Aus- und Durchfuhr lebender Tiere, soweit sie Vorschriften in unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft unterliegen und im Tierschutzgesetz geregelte Sachbereiche betreffen. Die Dienststelle des Landesamtes trägt die Bezeichnung „Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Grenzveterinärdienst“.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2, des § 6 Abs. 1 Satz 6 und 8, der §§ 8 bis 9, der §§ 10 und 10a, des § 15 Abs. 1 Satz 2 und 5 und des § 16c des Tierschutzgesetzes sowie des § 1 der Versuchstiermeldeverordnung, des § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung und des § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

#### § 3

Zuständige Behörde im Sinne des § 15a des Tierschutzgesetzes sowie des § 2 der Versuchstiermeldeverordnung ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium.

#### § 4

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes sind:

1. das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 2,
2. die Kreisordnungsbehörden im Sinne des § 1 für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten.

## § 4a

Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes wird für den Bereich des Tierschutzes auf das dafür zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

## § 5

(Inkrafttreten)

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Finanzierung der Studentenwerke  
im Land Brandenburg**

Vom 3. Dezember 2007

Auf Grund des § 82 Abs. 3 Nr. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg vom 9. November 2003 (GVBl. II S. 663) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 2 und 3“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 

„(1) Das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung legt die Höhe der Finanzhilfe für jedes Studentenwerk auf Grundlage eines kennzifferngesteuerten Verteilungsmodells im Rahmen des Haushaltsansatzes fest. Dem Verteilungsmodell liegt die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenwerke gemäß § 82 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu Grunde.

(2) Das Nähere wird durch Zielvereinbarung zwischen den Studentenwerken und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung vereinbart.“
  - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

## „§ 3

**Anpassung der Finanzhilfe**

Das Verteilungsmodell gemäß § 2 Abs. 1 wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung jeweils für fünf Jahre festgeschrieben. Es ist im letzten Jahr der Laufzeit zu überprüfen und soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzupassen.“

4. § 4 wird aufgehoben.
5. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:
 

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.
6. Die §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2007

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Verordnung zur Festsetzung von Stellenobergrenzen  
für das Land mit Ausnahme der mittelbaren  
Landesverwaltung und im kommunalen Bereich  
(Stellenobergrenzenverordnung – StogV)**

Vom 3. Dezember 2007

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

**Abschnitt 1  
Geltungsbereich**

## § 1

**Geltungsbereich**

- (1) Die §§ 2 bis 4 gelten für das Land mit Ausnahme der mittelbaren Landesverwaltung und regeln die Stellenobergrenzen für Beamte des Landes.
- (2) Die §§ 5 bis 15 gelten für die Gemeinden, Ämter, Landkrei-

se und den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg. Gemeinden im Sinne dieser Verordnung sind kreisfreie Städte und amtsfreie Gemeinden.

## **Abschnitt 2**

### **Festsetzung von Stellenobergrenzen für das Land mit Ausnahme der mittelbaren Landesverwaltung**

#### **§ 2**

#### **Bewertungs- und Berechnungsgrundsätze**

(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Maßstab dafür sind die Grundsätze der §§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Bei der Berechnung der Stellenobergrenzen sind die sich ergebenden Stellenbruchteile unter 0,5 abzurunden und Stellenbruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

#### **§ 3**

#### **Planstellen**

(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Planstellen der Laufbahnen mit denselben Stellenobergrenzen, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.

(2) Planstellen, die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet sind, sind der Laufbahn- oder Besoldungsgruppe zuzurechnen, der sie nach der Umwandlung angehören werden.

(3) Planstellen, die als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichnet sind, sind rechnerisch zu berücksichtigen, solange sie besetzt sind.

(4) Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten gleichwertigen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungssämter erfolgt. Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4**

#### **Stellenobergrenzen**

Anstelle der in § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes geregelten Obergrenzen für Beförderungssämter dürfen die Anteile der Beförderungssämter für Beamte nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst  
in der Besoldungsgruppe A 9
  - im Gerichtsvollzieherdienst 70 vom Hundert,
  - im Polizeivollzugsdienst 50 vom Hundert,
  - in allen übrigen Laufbahnen 20 vom Hundert;
2. im gehobenen Dienst  
in der Besoldungsgruppe A 12
  - im Amtsanwaltsdienst 40 vom Hundert,
  - im technischen Dienst 35 vom Hundert,
  - in allen übrigen Laufbahnen 25 vom Hundert;

- in der Besoldungsgruppe A 13
  - im Amtsanwaltsdienst 60 vom Hundert,
  - in allen übrigen Laufbahnen 15 vom Hundert;

3. im höheren Dienst  
in der Besoldungsgruppe A 15
    - im technischen Dienst 35 vom Hundert,
    - in allen übrigen Laufbahnen 30 vom Hundert;
- in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
- in allen Laufbahnen 10 vom Hundert.

§ 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes unberührt.

## **Abschnitt 3**

### **Festsetzung von Stellenobergrenzen im kommunalen Bereich**

#### **Unterabschnitt 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 5**

#### **Grundsätze**

(1) Die Stellenausweisung hat dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§§ 18 und 25 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu entsprechen. Die in diesem Abschnitt genannten Besoldungsgruppen und Stellenzahlen sind Höchstbewertungen.

(2) Soweit dieser Abschnitt keine Bestimmungen über die höchstzulässige Stellenzahl oder den Anteil der Beförderungssämter trifft, gelten die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ämter der Bundesbesoldungsordnung B stehen nicht zur Verfügung.

(3) Soweit Stellen nach diesem Abschnitt in Anspruch genommen worden sind, dürfen sie bei der Ermittlung der Stellenanteilsverhältnisse nach den Vorschriften des § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht berücksichtigt werden.

(4) Soweit nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für eine Besoldungsgruppe eine höhere Stellenzahl als nach den §§ 9 bis 13 zulässig ist, kann für diese mit Ausnahme des § 10, des § 11 Abs. 1 und des § 12 Satz 3 von der Anwendung dieses Abschnitts abgesehen werden.

(5) Freie Planstellen können nur bis zur Zahl der Beamten auf Probe, die bereits eingestellt oder im Laufe des Haushaltszeitraumes zu übernehmen sind, in der entsprechenden Laufbahngruppe berücksichtigt werden. Ergeben sich bei der Berechnung der Stellenobergrenzen Stellenbruchteile, so können diese ab 0,5 aufgerundet werden, Stellenbruchteile unter 0,5 sind dem für die nächstniedrigere Besoldungsgruppe ermittelten Anteil hinzuzurechnen.

#### **§ 6**

#### **Einwohnerzahlen**

(1) Soweit in diesem Abschnitt auf die Einwohnerzahl abge-

stellt wird, ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach dem Stand vom 30. Juni fortgeschriebene Einwohnerzahl vom 1. Januar des folgenden Jahres an maßgebend. Im Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist die Einwohnerzahl am Tag der Volkszählung anstelle der fortgeschriebenen Einwohnerzahl nach Satz 1 maßgebend.

(2) Werden Körperschaften umgebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der umgebildeten oder neuen Körperschaft nach Absatz 1 zu errechnen.

#### § 7

##### **Ausnahmen von der Anwendung der Obergrenzen für Beförderungämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes**

(1) Von der Anwendung der Obergrenzen für Beförderungämter nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach diesem Abschnitt können folgende Beamtengruppen ausgenommen werden:

1. Beamte bei Feuerwehren,
2. Beamte in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
3. Beamte in Einrichtungen, die für mehrere Gemeinden, Ämter, Landkreise oder sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts betrieben werden,
4. einer öffentlichen Einrichtung zugewiesene Beamte sowie beurlaubte Beamte, wenn die jeweilige Maßnahme einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten umfasst; während dieses Zeitraumes ist bei Personalmaßnahmen nachzuweisen, dass die Stellenobergrenzen auch nach Rückkehr des Beamten eingehalten werden.

(2) Wird nur eine Stelle des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 oder des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ausgewiesen, kann diese Stelle abweichend von der Obergrenze in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 oder in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden, sofern die Stellen für Funktionen vorgesehen sind, die sich nach Maßgabe sachgerechter Bewertung von denen der Besoldungsgruppe A 9 oder A 13 abheben.

#### **Unterabschnitt 2**

##### **Abweichungen von den allgemeinen Stellenobergrenzen**

#### § 8

##### **Beamte des mittleren Dienstes in Gemeinden und Ämtern sowie in den Landkreisen**

In den Gemeinden und Ämtern sowie in den Landkreisen dürfen Planstellen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes ohne Begrenzung in Anspruch genommen werden.

#### § 9

##### **Beamte des gehobenen Dienstes in Gemeinden und Ämtern**

(1) Von den Stellen des gehobenen Dienstes dürfen höchstens ausgewiesen werden bei Gemeinden und Ämtern mit einer Einwohnerzahl

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. bis 5 000<br>in Besoldungsgruppe A 12<br>in Besoldungsgruppe A 11             | 1 Stelle,<br>1 Stelle;   |
| 2. von 5 001 bis 7 000<br>in Besoldungsgruppe A 12<br>in Besoldungsgruppe A 11   | 1 Stelle,<br>2 Stellen;  |
| 3. von 7 001 bis 10 000<br>in Besoldungsgruppe A 12<br>in Besoldungsgruppe A 11  | 2 Stellen,<br>3 Stellen; |
| 4. von 10 001 bis 15 000<br>in Besoldungsgruppe A 13<br>in Besoldungsgruppe A 12 | 1 Stelle,<br>3 Stellen;  |
| 5. von 15 001 bis 20 000<br>in Besoldungsgruppe A 13<br>in Besoldungsgruppe A 12 | 2 Stellen,<br>3 Stellen; |
| 6. von 20 001 bis 30 000<br>in Besoldungsgruppe A 13<br>in Besoldungsgruppe A 12 | 2 Stellen,<br>4 Stellen; |
| 7. von 30 001 bis 50 000<br>in Besoldungsgruppe A 13<br>in Besoldungsgruppe A 12 | 3 Stellen,<br>5 Stellen; |
| 8. von 50 001 bis 80 000<br>in Besoldungsgruppe A 13<br>in Besoldungsgruppe A 12 | 4 Stellen,<br>7 Stellen; |
| 9. von 80 001 bis 100 000<br>in Besoldungsgruppe A 13                            | 5 Stellen;               |
| 10. von 100 001 bis 125 000<br>in Besoldungsgruppe A 13                          | 7 Stellen;               |
| 11. ab 125 001<br>in Besoldungsgruppe A 13                                       | 10 Stellen.              |

(2) In Gemeinden und Ämtern mit bis zu 5 000 Einwohnern kann die Stelle der Besoldungsgruppe A 12 nur für den allgemeinen Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors ausgebracht werden, anderenfalls ist diese Stelle höchstens mit der Besoldungsgruppe A 11 auszuweisen.

#### § 10

##### **Beamte des höheren Dienstes in Gemeinden und Ämtern**

(1) In Gemeinden und Ämtern mit bis zu 15 000 Einwohnern ist die Einrichtung von Stellen des höheren Dienstes nicht zulässig. Ist in Gemeinden oder Ämtern mit 15 001 bis 30 000 Einwohnern der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters oder Amtsdirektors nicht Beamter auf Zeit, kann diese Stelle mit einem Beamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes besetzt werden. Die Stelle darf nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zur Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen werden.

(2) In Gemeinden und Ämtern können unbeschadet von Absatz 1 unter Beachtung des § 26 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes

zes ausgewiesen werden, soweit dies nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung der Stelle und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung gerechtfertigt ist,

1. von 20 001 bis 30 000 Einwohner  
1 Stelle der Besoldungsgruppe A 14;
2. von 30 001 bis 50 000 Einwohner  
1 Stelle der Besoldungsgruppe A 15;
3. von 50 001 bis 80 000 Einwohner  
2 Stellen der Besoldungsgruppe A 15;
4. von 80 001 bis 100 000 Einwohner  
1 Stelle der Besoldungsgruppe A 16,  
2 Stellen der Besoldungsgruppe A 15;
5. von 100 001 bis 125 000 Einwohner  
1 Stelle der Besoldungsgruppe A 16,  
3 Stellen der Besoldungsgruppe A 15;
6. von mehr als 125 000 Einwohnern  
2 Stellen der Besoldungsgruppe A 16,  
4 Stellen der Besoldungsgruppe A 15.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 können bei Übertragung der Aufgabe der Bauaufsicht auf die Gemeinde zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen werden, die für einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst sowie für den Leiter der Bauaufsicht vorbehalten bleiben.

(3) In den kreisfreien Städten unter 150 000 Einwohner können zusätzlich zu den Stellen nach Absatz 2 für den leitenden Beamten insbesondere der Gesundheitsverwaltung oder der Bau- und Umweltverwaltung eine Stelle mit der Besoldungsgruppe A 16 und eine Stelle mit der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden.

(4) In Städten mit mehr als 45 000 und weniger als 100 000 Einwohnern, denen die Aufgaben der Gesundheitsverwaltung sowie der Bauaufsicht übertragen sind, kann zusätzlich zu den Stellen nach Absatz 2 eine Stelle mit der Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen werden.

#### § 11

##### **Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes in Landkreisen**

(1) In Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern können drei Stellen für den leitenden Beamten insbesondere folgender Aufgabengruppen

1. der Gesundheitsverwaltung,
2. der Bau-, Kataster- oder Umweltverwaltung,
3. der Veterinärverwaltung oder
4. des Rechtsamtes, soweit ihm die Kommunalaufsicht zugeordnet ist,

mit der Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen werden. Von den in Satz 1 nicht erfassten Stellen, die nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Ver-

antwortung mit einem Beamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zu besetzen sind, können bis zu vier Stellen mit der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden. Soweit Stellen der Besoldungsgruppe A 16 für die in Satz 1 vorgesehenen Aufgabengruppen nicht ausgewiesen werden, sind, falls Stellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden, diese zuerst für die nicht berücksichtigte Aufgabengruppe vorzusehen. Eine fünfte Stelle der Besoldungsgruppe A 15 darf bei Übertragung der Katasterverwaltung auf die Landkreise eingerichtet werden. Die Stelle nach Satz 4 ist für den Leiter der Katasterverwaltung nur vorbehalten, soweit die Stelle des Leiters der Katasterverwaltung nicht in Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen wurde.

(2) Soweit bei Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern Stellen nach dem Amtsinhalt, der Bedeutung der Stelle und der mit der Ausübung des Amtes verbundenen Verantwortung mit einem Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes zu besetzen sind, können fünf Stellen mit der Besoldungsgruppe A 13 und acht Stellen mit der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden.

(3) Für Landkreise mit bis zu 150 000 Einwohnern gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 mit der Maßgabe, dass in der Besoldungsgruppe A 16 bis zu zwei Stellen, in der Besoldungsgruppe A 15 bis zu drei, nach Übertragung der Katasterverwaltung vier Stellen, in der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst bis zu vier Stellen sowie in der Besoldungsgruppe A 12 bis zu sechs Stellen ausgewiesen werden dürfen.

#### § 12

##### **Beamte des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg**

Für die Beamten des mittleren Dienstes gilt § 8 entsprechend. Für die Beamten des gehobenen Dienstes dürfen zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und drei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 ausgewiesen werden. Für den zum allgemeinen Vertreter des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bestellten Beamten darf eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 ausgewiesen werden.

#### § 13

##### **Anrechnung von Stellen für Beamte auf Zeit auf die Stellen für Beamte auf Lebenszeit**

(1) Die nach den §§ 10 und 11 zulässigen Stellen vermindern sich um die Stellen für Beamte auf Zeit in der Reihenfolge der höchsten Besoldungsgruppen, die bei Gemeinden oder Ämtern

1. bis zu 30 000 Einwohnern neben dem Bürgermeister oder Amtsdirektor,
2. über 30 000 Einwohner neben dem Bürgermeister oder Amtsdirektor sowie dem zum allgemeinen Vertreter bestellten hauptamtlichen Beigeordneten

ausgewiesen wurden.

(2) Die Stellen von Beamten auf Zeit, die bei Landkreisen

1. bis zu 150 000 Einwohnern neben dem Landrat sowie dem zum allgemeinen Vertreter bestellten hauptamtlichen Beigeordneten,

2. über 150 000 Einwohner zusätzlich eines sonstigen Beigeordneten

ausgewiesen wurden, sind auf die nach § 7 zugelassenen Stellen in der Reihenfolge der jeweils höchsten Besoldungsgruppe anzurechnen.

**§ 14  
Stellenüberhänge**

(1) Ergeben sich nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und dieser Verordnung Überhänge an Stellen für Beförderungssämter, so ist in entsprechendem Ausmaß bei der Gesamtzahl der Planstellen der betroffenen Besoldungsgruppen im Stellenplan der Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) oder „kw“ (künftig wegfallend) anzubringen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Rechtsfolgen festzulegen, die die Vermerke auslösen sollen. Dabei ist für mindestens jede zweite frei werdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe der Wegfall oder die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe zu bestimmen, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

(3) Eine Stelle wird nicht nur durch Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers, sondern auch durch seine Einweisung in die Stelle einer höheren Besoldungs- oder Laufbahngruppe frei. Zur Vermeidung oder zum Abbau eines Überhanges an Beförderungssämtern dürfen Planstellen der höheren Laufbahngruppe nicht in Anspruch genommen und, auch nicht durch Stellenumwandlung, neu ausgewiesen werden.

**§ 15  
Evaluierung**

Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit sind im Zuge der Ein-

führung des Landesbesoldungsrechts, das das Bundesbesoldungsgesetz ablöst, zu prüfen.

**Abschnitt 4  
Schlussbestimmungen**

**§ 16  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellenobergrenzenverordnung für Kommunen vom 22. Juli 1994 (GVBl. II S. 672), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 48), außer Kraft.

Potsdam, den 3. Dezember 2007

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister der Finanzen

Rainer Speer

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0